

Standard-SW-Kauf: Wesentliche Vertragsinhalte

Dr. Anselm Brandi-Dohrn
Rechtsanwalt, FA für Gew RS, CLP
Von BOETTICHER Rechtsanwälte PartG mbB

**Welche vertraglichen Handwerkszeuge sollten Sie bei Umsetzung
von IT-Projekten kennen:**

Teil 1 - Standardsoftwarekauf

1. Wesentliche Regelungsinhalte eines Standardsoftware-Kaufvertrages (B2B)
2. Rechtliche Einordnung von Gebrauchtssoftware
3. Der Wandel zum „Mietmodell“

Vorbemerkung 1 – Eingrenzung des Sachverhaltes:

1. Standardsoftware – also viele gleiche Verträge – also besondere Einschränkungen des AGB-Rechts bei der Vertragsgestaltung zu beachten
2. Es geht um den Kauf einzelner SW-Kopien, nicht der SW insgesamt
3. Wir sehen uns einen **B2B**-SW-Vertrag an – beim B2C-Vertrag kommen noch hinzu
 - Weitere Restriktionen bzgl. der möglichen Klauseln
 - Detaillierte(re) Informationspflichten insbesondere beim Online-Verkauf

Vorbemerkung 2 – Grundregeln für Verträge:

1. Den Vertragstyp bestimmen (hier: Kaufvertrag)
2. Im Gesetz lesen, was dort als „Default-Lösung“ geregelt ist (§ 433 BGB)
3. Wenn Ihnen diese Default-Lösungen nicht passen, dann müssen Sie im Vertrag eine alternative Klausel vorsehen. ABER:
 - Lesen, ob die Default-Lösung vom Gesetz als zwingend („muss“, „darf nicht“ etc. bezeichnet wird)
 - Sonstige gesetzl. Verbote beachten (AGB-Recht, Kartellrecht etc.)
4. Wenn das Gesetz nichts sagt, müssen Sie ebenfalls eine Klausel entwerfen.

Wesentliche Regelungsinhalte eines B2B-Softwarekaufvertrages:

1. Kaufgegenstand

- Software (Versionsnummer)
- Plus etwaige Datenbanken nebst enthaltenen Daten
- Plus Dokumentation
- Kein Source Code – aber evtl. verlangt Käufer Escrow Agreement
- klarstellen, welche Eigenschaften dieser Kaufgegenstand hat („wie in der Leistungsbeschreibung abschließend angegeben“)
- Klarstellen, dass die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuelle Version Vertragsgegenstand ist

Wesentliche Regelungsinhalte eines B2B-Softwarekaufvertrages:

2. Nutzungsrechte an der SW

- Einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht
- Betriebs-/Konzernlizenz?
- Named User / Concurrent User?
- Betrieb für Dritte erlaubt?
- Notwendige Vervielfältigungen können nicht verboten werden
- Änderungen / Fehlerbeseitigung nur, soweit Gesetz das gestattet
- Updates ebenfalls diesen Bedingungen unterwerfen – Altversionen sollen ihr Nutzungsrecht verlieren!

Wesentliche Regelungsinhalte eines B2B-Softwarekaufvertrages:

3. Kaufpreis / Zahlung

- Auch unter Kaufleuten ist ein Preis ein Bruttopreis – also „x € zuzügl. gesetzlicher MwSt“
- Evtl. Preis „pro Nutzer“
- Preise und Leistungsinhalte für Anpassung der SW, Schulung, Wartung etc. sollte man nicht in ein und demselben Vertragstext vermischen – Risiko, dass der gesamte Vertrag nicht mehr als Kaufvertrag gilt.

Wesentliche Regelungsinhalte eines B2B-Softwarekaufvertrages:

4. Weiterverkauf der SW durch Käufer

- Kann nicht vertraglich untersagt werden, auch keine Preisvorgaben!
- Verlangen kann man aber, dass Verkäufer seine Kopie dann löscht
- Weitergabe kann aber (wohl) geknüpft werden an Erklärung des Zweitkäufers, die Nutzungsbedingungen ebenfalls anzuerkennen.

Wesentliche Regelungsinhalte eines B2B-Softwarekaufvertrages:

5. (Mängel-)Haftung

- Vertraglich in AGB schwer einzuschränken
- Allerdings erlöschen Mängelansprüche unter Kaufleuten, wenn der Käufer die SW nicht bei Empfang unverzüglich (einige Tage bis 5 Wochen, je nach Komplexität der SW) prüft und Mängel rügt (§ 377 HGB)

2. Gebrauchsoftware

- Da dem Käufer Weiterverkauf nicht untersagt werden kann, kann er die SW „gebraucht“ weiter verkaufen.
- Das gilt unabhängig davon, ob er die SW auf Datenträger oder online erworben hat - auch wenn er im letzteren Fall die SW auf einen Datenträger kopieren muss, um sie weitergeben zu können.
- Problem und streitig: Inwieweit kann man aus einem erworbenen „Bündel von Lizenzen“ nicht benötigte überschüssige weiter verkaufen?

3. Der Wandel zum Mietmodell

- Da der Weitervertrieb beim Verkauf nicht zu steuern ist, der Verkäufer sich also selbst Konkurrenten schafft, tendiert der Markt zunehmend zu Mietmodellen (ASP, SaaS). Der Mieter darf die gemietete SW nämlich nicht weiter verkaufen und der Vermieter kann ihm zusätzliche Nutzungseinschränkungen auferlegen.

... Hierzu im nächsten Modul ...

(ausführliches Vertragsmuster zum SW-Kauf mit Erläuterungen :
Brandi-Dohrn in: Redeker, Handbuch der IT-Verträge, Kap. 1.2)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Anselm Brandi-Dohrn
Rechtsanwalt, FA für Gew RS, CLP
abrandi-dohrn@boetticher.com

Von BOETTICHER Rechtsanwälte PartG mbB